

OTIF/RID/RC/2023/31
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/31)

27. Juni 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 6: Interpretation des RID/ADR/ADN

Zulassung veränderter Großpackmittel (IBC)

Antrag der Niederlande

Einleitung

1. In den Niederlanden wurde bei Kontrollen festgestellt, dass veränderte Großpackmittel (IBC) verwendet werden. Diese Veränderungen entsprechen nicht der Bauart, auf die sich die Zulassung der ursprünglichen Großpackmittel (IBC) stützt. Es wurde die Frage gestellt, ob für diese veränderten Großpackmittel (IBC) zusätzliche (Bauart-)Prüfungen für die Zulassung und Zertifizierung erforderlich sind und ob diese veränderten Großpackmittel (IBC) einer erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden sollten.
2. Ein Beispiel für eine an Großpackmitteln (IBC) vorgenommene Veränderung ist, dass Kupplungen an der Oberseite des IBC im Mannlochdeckel angebracht wurden, um einen Druckschlauch für eine Pumpe oder einen Generator anzuschließen. Diese Anschlüsse waren in den Zeichnungen der ursprünglichen Bauart nicht enthalten und wurden vom Verwender nachträglich angebracht.
3. Der Hersteller dieser Großpackmittel (IBC) gab an, dass er zu keinem Zeitpunkt derartige Kupplungen in den Mannlochdeckeln dieser IBC eingebaut habe. Offensichtlich wurden diese IBC nach ihrer Veränderung nicht erneut geprüft, und es wurden keine (zusätzlichen oder erstmaligen) Prüfungen durchgeführt. In diesen speziellen Fällen wurde keine Zulassung für die verwendeten Werkstoffe oder das Schweißprogramm erteilt, und es wurde keine Wasserdruckprüfung durchgeführt. Es scheint, dass die IBC nach der Veränderung in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 6.5.4.4 mehrmals wiederkehrend geprüft wurden.

4. Die Niederlande gehen davon aus, dass diese veränderten Großpackmittel (IBC) weder der Begriffsbestimmung von reparierten IBC (Unterabschnitt 6.5.4.5) noch der Begriffsbestimmung von regelmäßiger Wartung eines starren Großpackmittels (IBC) (Abschnitt 1.2.1) entsprechen, wohl aber der Begriffsbestimmung von wiederaufgearbeiteter IBC (Abschnitt 1.2.1).
5. Gemäß Abschnitt 1.2.1 unterliegen wiederaufgearbeitete IBC denselben Anforderungen des RID/ADR, die für neue IBC derselben Bauart gelten (siehe auch Begriffsbestimmung von Bauart in Absatz 6.5.6.1.1).
6. Nach Ansicht der Niederlande ist ein veränderter IBC in der Tat ein wiederaufgearbeiteter IBC und sollte einer vollständigen Prüfung gemäß Absatz 6.5.6.3.7 unterzogen werden, der für neue IBC derselben Bauart gilt, um eine neue Zulassung, Zertifizierung und Kennzeichnung zu erhalten.

Antrag

7. Die niederländische Delegation ist daran interessiert, die Meinung anderer Delegationen zu dieser Frage zu erfahren oder ob diese sich der Analyse und dem Standpunkt in Absatz 6 anschließen können. Sie bittet die Gemeinsame Tagung in geeigneter Weise zu verfahren.

Begründung

8. Ziel dieses Dokuments ist es, die Interpretation des RID/ADR hinsichtlich der Verwendung von veränderten Großpackmitteln (IBC) zu erleichtern und unsichere Situationen bei der Beförderung gefährlicher Güter in solchen IBC zu vermeiden.
9. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Prüfstellen zu vermeiden, und fördert somit die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.
